

**Richtlinie
zum Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS)
in der Forschung und Lehre**

Nachfolgende Richtlinie zum Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in der Forschung und Lehre hat das Rektorat der Hochschule Heilbronn am 09.12.2025 beschlossen.

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einleitung und Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie regelt den Einsatz von Unbemannten Luftfahrzeugsystemen (unmanned aircraft systems, im Folgenden UAS) in der Forschung und Lehre an der Hochschule Heilbronn.
- (2) Ziel ist es, den sicheren, rechtskonformen und datenschutzgerechten Betrieb von UAS sicherzustellen sowie klare Zuständigkeiten, erforderliche Qualifikationen und Berichtspflichten festzulegen.
- (3) Die Richtlinie gilt für sämtliche Forschungs- und Lehraktivitäten, bei denen UAS außerhalb geschlossener Gebäude eingesetzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle UAS-Einsätze in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.
- (2) Sie umfasst den Betrieb und die Evaluation des Betriebs unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Luftrecht, Datenschutz).
- (3) Diese Richtlinie ist unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, sofern keine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung besteht, wie etwa bei Einsätzen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), insbesondere wenn diese hoheitlich beauftragt sind oder über besondere gesetzliche Befugnisse verfügen. Die operativen Vorgaben für Beschaffung, Registrierung, Betrieb und Dokumentation sind in der Anlage geregelt und verbindlich anzuwenden.

II. Teil: Grundsätze, Zuständigkeiten und Qualifikation

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Einsätze erfolgen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsstandards.
- (2) Der Schutz von Personen, Anlagen und Daten hat oberste Priorität.
- (3) Transparenz in der Einsatzdokumentation sowie klare Verantwortlichkeitszuweisungen sind unerlässlich.

§ 4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

- (1) Die übergeordnete Betreiberverantwortung für den Einsatz von UAS in der Forschung und Lehre obliegt dem Kanzler.
- (2) Der Kanzler delegiert die operativen Aufsichts- und Kontrollaufgaben an die beauftragte Person für Drohnen in der Forschung und Lehre.
- (3) Die beauftragte Person für Drohnen hat folgende Berechtigungen:
 - a.) Einsichtnahme und Überprüfung des von den Projektverantwortlichen nachgehaltenen, internen Formular „Eignungsnachweis für den sicheren Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugsystems (UAS) in der Forschung und Lehre“, welches die/der Pilot*in vor der Nutzung des UAS unterschreiben muss.
 - b.) Prüfung der erforderlichen Befähigungsnachweise („Drohnenführerschein“).
 - c.) Durchführung von Audits und Einsatzbegehungen.
 - d.) Aktualisierung und Änderung der in dieser Richtlinie angehängten Anlage enthaltenen operativen Vorgaben und Regelungen.

Die beauftragte Person kontrolliert durch Stichproben im Rahmen der Berechtigungen nach a) bis d) die Einhaltung dieser Richtlinie durch die Projektverantwortlichen und Pilot*innen.

- (4) Die Projektverantwortlichen sind für die Einhaltung dieser Richtlinie in von ihnen verantworteten Forschungs- und Lehrprojekten verantwortlich.
- (5) Die Pilot*innen sind verpflichtet, den sicheren und gesetzeskonformen Betrieb des UAS eigenverantwortlich zu gewährleisten.

§ 5 Befähigungsnachweise

- (1) Vor dem Einsatz hat jede*r Pilot*in einen anerkannten Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Befähigungsnachweis richtet sich dabei an die Anforderungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme.
- (2) Die/der Pilot*in hat sich kontinuierlich über rechtliche, technische und sicherheitsrelevante Anforderungen zu informieren.
- (3) Die Prüfung der Befähigungsnachweise erfolgt durch die beauftragte Person für Drohnen und wird dokumentiert. Vor Aufnahme des Betriebs eines UAS hat die/der Projektverantwortliche sicherzustellen, dass die Pilot*innen folgende Nachweise vorlegen:
 - a) Gesetzlich vorgeschriebener Qualifikationsnachweis entsprechend der jeweiligen Risikoklasse.
 - b) Interner Eignungsnachweis für den sicheren Betrieb eines UAS, bestätigt auf dem Formular „Eignungsnachweis für den sicheren Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugsystems (UAS) in der Forschung und Lehre“.

Die/der Projektverantwortliche hat beide Nachweise in Kopie einzusammeln, zu prüfen und gebündelt an die/den Beauftragte*n für Drohnen weiterzuleiten. Der Betrieb darf erst erfolgen, wenn beide Nachweise gültig vorliegen. Bei Ablauf eines Befähigungsnachweises ist ein gültiger Nachweis erneut vorzulegen, bevor der Betrieb fortgesetzt werden darf.

§ 6 Haftungsregelungen

- (1) Die Hochschule haftet als Betreiberin für Schäden, die im Zusammenhang mit dem UAS-Einsatz entstehen.
- (2) Die Pilot*innen haften gegenüber der Hochschule im Rahmen ihrer arbeits- und dienstrechtlichen Haftungsverpflichtung.

III. Teil: Berichtspflichten und Evaluation

§ 7 Berichtspflichten und Eskalationsmechanismen

- (1) Bei Feststellung von Verstößen oder Sicherheitsmängeln sowie bei Vorfällen mit Sach- oder Personenschäden sowie bei Datenschutzvorfällen erfolgt eine umgehende Meldung an den Kanzler.

- (2) Audits zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie werden durchgeführt, wenn besondere Umstände wie Unfälle, sicherheitsrelevante Vorfälle oder Beschwerden dies erforderlich machen oder wenn wesentliche Änderungen in den technischen, rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Anforderungen eintreten.
- (3) Zwischen dem Kanzler und der beauftragten Person findet ein regelmäßiger Austausch über den Betrieb der UAS an der Hochschule statt, um sicherzustellen, dass rechtliche, sicherheitsrelevante und betriebliche Entwicklungen angemessen berücksichtigt werden.

§ 8 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat in Kraft.
- (2) Die Richtlinie nebst Anlage wird mindestens alle zwei Jahre einer Evaluation unterzogen und bei Bedarf an aktuelle rechtliche, technische und betriebliche Entwicklungen angepasst.
- (3) Änderungen und Aktualisierungen der Anlage werden durch die beauftragte Person veranlasst und den Nutzenden zeitnah mitgeteilt.

Heilbronn, 10.12.2025

gez. Prof. Dr. Oliver Lenzen

Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor